

Entscheidungen und Verfahren im 1. Quartal 2019

Spruchpraxis



Indizierungen

Vorläufige Anordnung zum Online-Spiel »Rapeday«

In der Sitzung des 3er-Gremiums am 19. März wurde das Online-Spiel „Rape Day“ indiziert. Die Entscheidung erging im Eilverfahren.

Das Spiel wurde am 14. März 2019 veröffentlicht. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte „Graphic Novel“, eine vom Spieler durch Entscheidungen beeinflussbare Geschichte. Der Spieler schlüpft in die Rolle eines brutalen Vergewaltigers, der nach einer „Zombie-Apokalypse“ den hierdurch entstandenen rechtsfreien Raum nutzt, um zu morden und Frauen zu vergewaltigen.

Nach Einschätzung des Gremiums ist der Inhalt des Spiels nicht nur jugendgefährdend, sondern erfüllt aufgrund der dargestellten Vergewaltigungen und Sexualmorde auch den Straftatbestand der Gewaltpornografie nach § 184a Strafgesetzbuch (StGB) und wurde folglich in Listenteil D eingetragen.

Leitsätze aus den die Entscheidung tragenden Argumenten

Bereits die Vielzahl an Vergewaltigungsdarstellungen begründet die Gefahr einer sozial- und sexualethischen Desorientierung für Kinder und Jugendliche.

Die Darstellung von sexueller Interaktion, bei der die Notlage der Opfer ausgenutzt wird, auf die körperliche Überlegenheit der Spielfigur fokussiert wird oder brutale Gewalt zum Einsatz kommt ist unsittlich, verrohrend und frauendiskriminierend. Diese erfüllten Tatbestände der Jugendgefährdung führen aufgrund der gewaltintensiven und sexuell expliziten Darstellung in ihrer Kumulation zudem zur Verwirklichung des Straftatbestandes der Gewaltpornographie (§ 184a StGB).

Internetblog einer lokal agierenden Kameradschaft

In der Sitzung des 12er-Gremiums im Februar

wurde der Internetblog einer lokal agierenden Kameradschaft indiziert. Die chronologisch absteigend sortierte Liste von Beiträgen befasst sich im Schwerpunkt mit Kriminalität im Kontext von Zuwanderung und enthält Darstellungen über die Auswirkungen der Zuwanderung von geflüchteten Menschen und Asylbegehrenden auf die Kriminalitätslage im Agitationsradius der Kameradschaft. Der Blog wurde als einfach jugendgefährdend bewertet und nach Abwägung mit der Meinungsäußerungsfreiheit in Listenteil C eingetragen.

Leitsätze aus den die Entscheidung tragenden Gründen

Die pauschale Kontextualisierung von geflüchteten Menschen mit der Begehung von Straftaten durch Wort und Bild ist geeignet, bei gefährdungsgeneigten Jugendlichen die Überzeugung zu forcieren, dass geflüchtete Menschen per se zur Begehung von Straftaten neigten.

Die Haltung wird umso mehr forciert und bereitet einen Boden für Gewaltbereitschaft gegenüber geflüchteten Menschen, wenn diese mit negativ konnotierten Begriffen belegt werden.

Derlei Botschaften und Darstellungen sind geeignet, zum Rassenhass anzureizen.

Nicht-Indizierungen

CD »Sampler 4« der Musikgruppe 187 Strassenbande

In der Sitzung des 12er-Gremiums im April wurde der Inhalt des Albums „Sampler 4“ der Hip-Hop-Musikgruppe 187 Strassenbande unter Berücksichtigung der künstlerischen Stilelemente als nicht jugendgefährdend bewertet. Die Titel des Albums thematisieren ganz überwiegend den Zusammenhalt der Bandmitglieder, den Drogenkonsum der Interpreten sowie das Entkommen aus sozialer Benachteiligung durch den musikalischen Erfolg der Band, insbesondere aber durch den eigenen kriminellen Lebensstil durch Dro-

genhandel. Über eine Entwicklungsbeeinträchtigung war nicht zu entscheiden.

Leitsätze aus den die Entscheidung tragenden Argumenten

Bei der Auslegung aus der Sicht des Empfängerhorizonts ist entscheidend zu berücksichtigen, inwieweit die Verwendung der für das Genre typischen künstlerischen Stilmittel dazu geeignet ist, eine Jugendgefährdung auszuschließen, wenn auch Kinder und Jugendliche diese als solche erkennen und deuten können.

Eine verdichtete Veranschaulichung exzessiven Drogenkonsums und -handels führt nicht per se zu einer, eine Jugendgefährdung begründenden Drogenverherrlichung bzw. -verharmlosung.

Für eine das Denken und Handeln nachhaltig beeinflussende Verherrlichung oder Verharmlosung bedarf es einer, ein reines Narrativ übersteigenden, Botschaft.

Ein Verherrlichen oder Verharmlosen erfordert, dass mit einer überzeugt positiven Bewertung des zu verherrlichenden oder verharmlosenden Sachverhalts gleichzeitig eine gewisse Realitätsferne einhergeht, die sich z.B. in einem (bewussten oder unbeabsichtigten) Ausblenden von Fakten offenbart.

Die Beschreibung der durch Kriminalität und Drogen geprägten höchstpersönlichen Lebensrealität ist im Hinblick auf gefährdungsgeneigte Jugendliche unter Berücksichtigung der regelmäßig gegebenen Vorbildfunktion von Rappern kaum als wirkungslos zu bewerten, sie wurde im vorliegenden Fall aber noch auf der Ebene der Jugendbeeinträchtigung verortet.

Facebook-Auftritt einer Bürgerinitiative gegen »Asylmissbrauch«

In der Sitzung des 12er-Gremiums im März wurde der öffentliche Facebook-Auftritt einer lokal agierenden Bürgerinitiative unter Berücksichtigung der Meinungsäußerungsfreiheit nicht indiziert. Die Beiträge befassen sich im Schwerpunkt mit geflüchteten Menschen und ausländischen Bürgerinnen und Bürgern. Die in der Chronik einsehbaren Beiträge und Kommentare aus den Jahren 2015/16 enthalten vereinzelt abwertende und hasserfüllte Kommentare gegenüber diesen Bevölkerungsgruppen. Der Account weist eine geringe Userzahl auf. Eine gewisse Parallele zwischen der qualitativen, wie der quantita-

tiven inhaltlichen Entwicklung der Beiträge und Kommentare und der medialen Berichterstattung sowie der diesbezüglichen gesellschaftlichen Stimmung im Zusammenhang mit dem Thema Zuwanderung in dem betroffenen Zeitraum ist erkennbar.

Leitsätze aus den die Entscheidung tragenden Argumenten

Die Indizierung eines gesamten Facebook-Profiles folgt nachstehenden Leitkriterien:

- zu vernachlässigender Teil ohne indizierungsrelevante Inhalte,
- indizierungsrelevante Inhalte nicht nur in einem **abgrenzbaren Teil**,
- indizierungsrelevante Inhalte über das gesamte Angebot verteilt, abgrenzbare Teile sind durch thematische Klammer dennoch verbunden,
- hohe Aktualität der Beiträge, wobei die aktualisierten Beiträge stets unter die thematische Klammer zu subsumieren sind und regelmäßig indizierungsrelevant sind,
- gegebenenfalls wiederholte **strafrechtliche** Relevanz, schwere Jugendgefährdung
- Listenstreichungsverfahren

Die Streichung eines Mediums aus der Liste muss und darf aber auch nur dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 und des § 15 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG) nicht mehr vorliegen. Hiernach kommt es allein auf das objektive Vorliegen der Indizierungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt des Listenstreichungsverfahrens an. Das 12er-Gremium hat mithin ungeachtet der Begründung der Ausgangsentscheidung für die Indizierung die Voraussetzungen einer Listenaufnahme bzw. deren Nicht-mehr-Vorliegen im Sinne des § 18 Abs. 7 S. 1 JuSchG umfassend und ohne Präjudizierung durchzuführen.

Videospiele »Dead Island« und »Dead Island: Riptide«

In der Sitzung des 12er-Gremiums im Januar wurden auf Antrag des Rechteinhabers die Videospiele „Dead Island“ und das Nachfolgespiel „Dead Island: Riptide“ aus der Liste der jugendgefährdenden Medien gestrichen. Bei den beiden Videospielen handelt es sich um sog. „First-Person-Rollenspiele“ aus dem Zombie-Genre, deren Gewaltdarstellungen in den ursprünglichen Indizierungsentscheidungen als verrohend und selbstzweckhaft eingestuft worden waren.

Leitsätze aus den die Entscheidung tragenden Argumenten

Der Umstand, dass im Verlauf eines Videospiele u.a. auch Alltagsgegenstände als Waffen gegen menschenähnliche Wesen eingesetzt werden können, führt nicht per se zu einer verrohenden Wirkung.

Durch die Darstellung von sehr unrealistischen und augenscheinlich sehr übertriebenen, gar „abgedrehten“ Szenarien kann aufgrund der ausbleibenden Betroffenheit und des mangelnden Transfers in die eigene Lebenswirklichkeit eine hinreichende Distanz zu den Gewalthandlungen geschaffen werden, sodass eine verrohende Wirkung nicht anzunehmen ist.

Film „Blade“

In der Sitzung des 12er-Gremiums im Januar wurde der Vampir-Film „Blade“ von Amts wegen aus der Liste der jugendgefährdenden Medien gestrichen. Die erneute Überprüfung des Films vor Ablauf der im JuSchG vorgesehenen 25-Jahres-Frist erfolgte innerhalb der aufgrund eines Antrags auf Feststellung der gegebenen Inhaltsgleichheit durchzuführenden Vergleichssichtung.

Leitsätze aus den die Entscheidung tragenden Argumenten

Die Umsetzung von Gewaltdarstellungen durch die Qualität filmtechnische Standards bei der Verwendung von Spezialeffekten und die damit korrespondierende Entwicklung dieser Standards entsprechender Sehgewohnheiten haben Auswirkung auf die Gefahr einer verrohenden Wirkung.

Sofern Gewaltdarstellungen nach heutigen Maßstäben nicht als detailliert und / oder realistisch gelten, kann diese Diskrepanz im Einzelfall die verrohende Wirkung entfallen lassen.

Die nicht dem Stand der Technik entsprechende grafische Umsetzung führt jedoch nicht per se zu einem Ausschluss einer Jugendgefährdung.

Filme „Schulmädchen-Report“ – Teil 1 und 3

In der Sitzung des 12er-Gremiums im Februar wurden die aus den 1970er Jahren stammenden Teile 1 und 3 der „Schulmädchen-Report“-Reihe von Listenteil A in Listenteil B umgetragen. Die Überprüfung erfolgte aufgrund eines Antrags auf Listenstreichung des Rechteinhabers. Die in einer dokumentationsähnlichen Aufmachung

produzierte Reihe stellt episodenhaft das Sexualleben junger „Schulmädchen“ in den Fokus und beinhaltet u.a. auch die Abbildung von Vergewaltigungsszenen. Die Filmreihe gehört im Hinblick auf die Zuschauerzahlen zu den erfolgreichsten der deutschen Filmgeschichte. Während einzelne Teile der Reihe in der Vergangenheit bereits aus der Liste der jugendgefährdenden Medien gestrichen worden waren, wurden die Teile 1 und 3 der Reihe folgeindiziert. Das Gremium bestätigte den Verbleib in der Liste und stufte den Inhalt aufgrund der geltenden Rechtslage als kinder- (Teil 3) bzw. jugendpornografisch (Teile 1 und 3) ein.

Leitsätze aus den die Entscheidung tragenden Argumenten

Eine nach heutigen Maßstäben als veraltet geltende Machart von Filmen relativiert nicht per se die nach wie vor enthaltene Botschaftsebene.

Die Bagatellisierung von sexueller Gewalt und die Rechtfertigung anderer Formen des Missbrauchs von minderjährigen Personen sind auch nach heutigen Maßstäben als unsittlich zu bewerten.

Bei einer erneuten Bewertung eines Mediums haben die Gremien der Bundesprüfstelle Gesetzesänderungen in den maßgeblichen Vorschriften des StGB (hier: Erweiterung des Pornografiebegriffs in §§ 184b und 184c StGB) zu berücksichtigen. Dies kann zu einer gegenüber der Indizierung in beide Richtungen geänderten Bewertung eines Inhalts führen.